

Erläuterung zur Überschreitung der Regelstudienzeit in den Studiengängen Soziale Arbeit, MSI und BEKI

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie darf um zwei Semester überschritten werden (also bis zum Ende des 9. Semesters). Sind zum Ende des 9. Semesters (14. März bzw. 30. September) nicht alle Prüfungen/Leistungsnachweise angetreten, gelten die Prüfungen in diesen Modulen als erstmals nicht bestanden. Es wird eine fiktive Note 5 eingetragen. Dies gilt auch für die Bachelorarbeit (hierbei zählt das Abgabedatum der Arbeit).

Die erste Wiederholung muss nach einem Semester, d.h. im 10. Semester abgelegt werden. Wurde eine Prüfung/Leistungsnachweis erneut nicht angetreten, wird zum zweiten Mal die fiktive Note 5 erteilt.

Die zweite Wiederholung muss nach zwei Semestern, d.h. im 12. Semester abgelegt werden. Für nicht abgelegte Prüfungen/Leistungsnachweise wird zum dritten Mal die fiktive Note 5 erteilt, die zur Exmatrikulation führt.

Besonderheit:

Wird die Bachelorarbeit bis zum Ende des 10. Semesters erneut nicht abgegeben, gilt das Studium als endgültig nicht bestanden, da die Bachelorarbeit nur einmal wiederholt werden kann.

Nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule München ist eine zweite Wiederholung in höchstens vier Prüfungen/Leistungsnachweisen möglich; wird diese Höchstzahl überschritten, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des 10. Semesters.

Ausnahme:

Die Fristen können auf Antrag (mit Nachweis) angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können.

